

Bundesgesetz
über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz, URG)
Änderung vom ...

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95, 122 und 123 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom.....²,
beschliesst:

I

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992³ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 Bst. c^{bis} (neu) und f

²Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht:

- c^{bis}. das Werk mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
- f. zugänglich gemachte, gesendete und weitergesendete Werke wahrnehmbar zu machen.

Art. 19 Abs. 2 und 3 Einleitungssatz

²Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten unter anderen auch Bibliotheken, die ihren Benützern und Benutzerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

³Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig:

...

Art. 20 Vergütung für den Eigengebrauch

¹Für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 wird dem Urheber oder der Urheberin eine Vergütung geschuldet.

²Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

- 1 SR 101
- 2 BBl ...
- 3 SR 231.1

...-.....

Art. 20a (neu) Schuldner der Vergütung für den Eigengebrauch

¹Die Vergütung für das Vervielfältigen von Werken im privaten Kreis nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist vom Hersteller oder vom Importeur der dafür geeigneten Geräte, Ton-, Tonbild- oder Datenträger geschuldet; die Geräte- und die Leerträgerabgabe können kumuliert werden.

²Die Vergütung für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch nach Artikel 19 Absätze 1 Buchstaben b und c sowie 2 ist vom Hersteller oder Importeur der dafür geeigneten Geräte, Ton-, Tonbild- oder Datenträger sowie vom Gerätebesitzer geschuldet.

³Kleine und mittlere Betriebe, in denen nur gelegentlich oder in geringem Umfang Werke zum Zweck der internen Information oder Dokumentation vervielfältigt werden (Art. 19 Abs. 1 Bst. c), schulden als Gerätebesitzer keine Vergütung.

⁴Die Schiedskommission prüft im Rahmen der Tarifaufsicht (Art. 55–60), ob die Vergütungsansprüche für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch (Art. 20 Abs. 1) in angemessener Weise geltend gemacht werden.

Art. 22a (neu) Zugänglichmachen gesendeter Werke

¹Das Recht, in Radio- und Fernsehprogrammen enthaltene Werke der nichttheatralischen Musik in Verbindung mit ihrer Sendung zugänglich zu machen (Art. 10 Abs. 2 Bst. c^{bis}), kann nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

²Absatz 1 gilt nicht für Sendungen, die zur Hauptsache aus Musik bestehen.

Art. 24a (neu) Vorübergehende Vervielfältigungen

Die vorübergehende Vervielfältigung eines Werks ist zulässig, wenn sie:

- a. flüchtig oder begleitend ist;
- b. einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt;
- c. ausschliesslich der Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder einer rechtmässigen Nutzung des Werks dient; und
- d. keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

Art. 24b (neu) Vervielfältigungen zu Sendezwecken

¹Das Vervielfältigungsrecht an nichttheatralischen Werken der Musik kann bei der Verwendung von im Handel erhältlichen oder zugänglich gemachten Ton- und Tonbildträgern zum Zweck der Sendung nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft und ihre Tarife für das Senderecht geltend gemacht werden.

²Gestützt auf Absatz 1 hergestellte Vervielfältigungen dürfen weder veräussert noch sonstwie verbreitet werden; sie müssen vom Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln hergestellt werden. Sie sind wieder zu löschen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben.

³Der Zwang zur kollektiven Wahrnehmung des Vervielfältigungsrechts nach Absatz 1 gilt nur gegenüber den Sendeunternehmen, die dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁴ über Radio und Fernsehen unterstehen.

⁴Dieser Artikel gilt nicht für Werkverwendungen, die neben dem Vervielfältigungsrecht auch das Recht auf Werkintegrität nach Artikel 11 Absatz 1 betreffen.

Art. 24c (neu) Verwendung durch Menschen mit Behinderungen

¹Ein Werk darf in einer für behinderte Personen zugänglichen Form vervielfältigt werden, soweit diesen Personen die sinnliche Wahrnehmung des Werks in seiner bereits veröffentlichten Form nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

²Solche Werkexemplare dürfen nur für den Gebrauch durch behinderte Personen und ohne Gewinnzweck hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

³Für die Vervielfältigung und Verbreitung seines oder ihres Werks in einer für behinderte Personen zugänglichen Form hat der Urheber oder die Urheberin Anspruch auf Vergütung, sofern es sich nicht nur um die Herstellung einzelner Werkexemplare handelt.

⁴Der Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.

Art. 33 Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. d^{bis} (neu) und e

¹Ausübende Künstler und Künstlerinnen sind natürliche Personen, die ein Werk oder eine Ausdrucksweise der Folklore darbieten oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken.

²Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, ihre Darbietung oder deren Festlegung:

- d^{bis}. mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
- e. wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet, weitergesendet oder zugänglich gemacht wird.

Art. 33a (neu) Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen

¹Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft an ihren Darbietungen.

²Der Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen vor Beeinträchtigungen ihrer Darbietungen richtet sich nach den Artikeln 28 ff. des Zivilgesetzbuches⁵. Er erlischt mit dem Tod des ausübenden Künstlers oder der ausübenden Künstlerin; die Schutzfrist nach Artikel 39 bleibt vorbehalten.

⁴ SR 784.40

⁵ SR 210

Art. 35 Abs. 1 und 4

¹Werden im Handel erhältliche oder zugänglich gemachte Ton- oder Tonbildträger zum Zweck der Sendung, der Weitersendung, des öffentlichen Empfangs (Art. 33 Abs. 2 Bst. e) oder der Aufführung verwendet, so haben ausübende Künstler und Künstlerinnen Anspruch auf Vergütung.

⁴*Aufgehoben*

Art. 36 Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Ton- und Tonbildträgern

Der Hersteller oder die Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern hat das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen:

- a. zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten;
- b. mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Art. 37 Bst. e (neu)

Das Sendeunternehmen hat das ausschliessliche Recht:

- e. seine Sendung mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Art. 38a (neu) Archivaufnahmen

Die zur Verwertung von Archivaufnahmen der Sendeunternehmen, von audiovisuellen Werken sowie von Ton- und Tonbildträgern nach diesem Titel erforderlichen Rechte werden nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen, soweit:

- a. die Berechtigten oder ihr Aufenthaltsort unbekannt sind;
- b. die zu verwertenden Objekte in der Schweiz produziert oder hergestellt wurden und seither mindestens zehn Jahre vergangen sind.

3a. Titel: Schutz von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten*Art. 39a (neu)* Schutz technischer Massnahmen

¹Technische Massnahmen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst im Sinne von Artikel 2 sowie von Schutzobjekten nach dem dritten Titel dürfen bis zum Ablauf der Schutzfristen nicht umgangen werden.

²Gegen Umgehung geschützt sind Technologien und Vorrichtungen wie Zugangs- und Kopierkontrollen, Verschlüsselungs-, Verzerrungs- und andere Umwandlungsmechanismen, die der Rechtsinhaber oder die Rechtsinhaberin bzw. der

ausschliessliche Lizenznehmer oder die ausschliessliche Lizenznehmerin anwendet, um unerlaubte Verwendungen von Werken und anderen Schutzobjekten zu verhindern oder zu kontrollieren.

³Verboten sind das Herstellen, Einführen, Anbieten, Veräussern oder das sonstige Verbreiten, Vermieten, zum Gebrauch Überlassen, die Werbung für und der Besitz zu Erwerbszwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die:

- a. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung technischer Massnahmen sind;
- b. abgesehen von der Umgehung technischer Massnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben; oder
- c. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung technischer Massnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

⁴Das Umgehungsverbot kann gegenüber denjenigen Personen nicht durchgesetzt werden, welche die Umgehung ausschliesslich zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung vornehmen.

Art. 39b (neu) Pflichten der Anwender technischer Massnahmen

¹Wer Werke oder andere Schutzobjekte mit technischen Massnahmen schützt, muss:

- a. deutlich erkennbare Angaben über die Eigenschaften der Massnahmen und die Identifizierung seiner Person machen;
- b. auf Verlangen einer Person mit rechtmässigem Zugang zum Schutzobjekt Vorkehrungen treffen, um dieser eine gesetzlich erlaubte Verwendung des Schutzobjekts zu ermöglichen.

²Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare.

³Wer bei der Anwendung technischer Massnahmen die ihm nach Absatz 1 obliegenden Pflichten verletzt, hat keinen Anspruch auf den Schutz nach Artikel 39a.

⁴Der Bundesrat kann für die Anwendung technischer Massnahmen im Bereich des Urheberrechtsschutzes weitere Regeln aufstellen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Art. 39c (neu) Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

¹Informationen für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten dürfen nicht entfernt oder geändert werden.

²Geschützt sind elektronische Informationen der Rechtsinhaber oder Rechtsinhaberinnen bzw. der ausschliesslichen Lizenznehmer oder ausschliesslichen Lizenznehmerinnen zur Identifizierung von Werken und anderen Schutzobjekten oder über Modalitäten und Bedingungen zu deren Verwendung sowie Zahlen oder

Codes, die derartige Informationen darstellen, wenn ein solches Informationselement:

- a. an einem Ton-, Tonbild- oder Datenträger angebracht ist; oder
- b. im Zusammenhang mit einer unkörperlichen Wiedergabe eines Werkes oder eines anderen Schutzobjekts erscheint.

³Werke oder andere Schutzobjekte, an denen Informationen für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten entfernt oder geändert wurden, dürfen in dieser Form weder vervielfältigt, eingeführt, angeboten, veräußert oder sonstwie verbreitet noch gesendet, wahrnehmbar oder zugänglich gemacht werden.

⁴Der Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten erlischt mit dem Ablauf der Schutzdauer der Werke oder Schutzobjekte, auf die sich diese Informationen beziehen.

Art. 40 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu), b und c (neu) sowie Abs. 3

¹Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

- a^{bis}. die Verwertung der ausschliesslichen Rechte, soweit sie nach diesem Gesetz dem Zwang der kollektiven Verwertung unterstellt sind;
- b. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche;
- c. die Verwertung der verwandten Schutzrechte nach Artikel 38a.

³Die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte nach Absatz 1 Buchstabe a durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben ist nicht der Bundesaufsicht unterstellt.

Art. 52 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 4 (neu)

⁴Die Schiedskommission erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren; der Bundesrat erlässt den Gebührentarif.

Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz und 3 (neu)

¹Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht oder in Bezug auf den Schutz seiner technischen Massnahmen oder seiner Informationen für die Wahrnehmung von Rechten verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen:

...

³Wer mit dem Begehren nach Artikel 39b Absatz 1 Buchstabe b nicht durchdringt, kann vom Gericht verlangen, dass es den Anwender oder die Anwenderin von technischen Massnahmen dazu verpflichtet, dem Begehren stattzugeben.

Art. 67 Abs. 1 Bst. g^{bis} (neu) und i

¹Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- g^{bis}. ein Werk mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich macht, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
- i. ein zugänglich gemachtes, gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;

Art. 69 Abs. 1 Bst. e, e^{bis} (neu) und e^{ter} (neu)

¹Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- e. eine zugänglich gemachte, gesendete oder weitergesendete Werkdarbietung wahrnehmbar macht;
- e^{bis}. eine Werkdarbietung unter einem falschen oder einem anderen als dem vom ausübenden Künstler oder von der ausübenden Künstlerin bestimmten Künstlernamen verwendet;
- e^{ter}. eine Werkdarbietung, einen Ton- oder Tonbildträger oder eine Sendung mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich macht, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;

Art. 69a (neu) Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

¹Auf Antrag des in Bezug auf den Schutz ihrer technischen Massnahmen oder ihrer Informationen für die Wahrnehmung von Rechten verletzten Person wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- a. technische Massnahmen nach Artikel 39a Absatz 2 mit der Absicht umgeht, eine unerlaubte Verwendung von Werken oder anderen Schutzobjekten vorzunehmen oder sie einer anderen Person zu ermöglichen;
- b. Vorrichtungen und Erzeugnisse herstellt, einführt, anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet, vermietet, zum Gebrauch überlässt oder zu Erwerbszwecken besitzt, die hauptsächlich der Umgehung technischer Massnahmen nach Artikel 39a Absatz 2 dienen;
- c. Dienstleistungen zur Umgehung technischer Massnahmen nach Artikel 39a Absatz 2 anbietet oder erbringt;
- d. Werbung für Mittel oder Dienstleistungen zur Umgehung technischer Massnahmen nach Artikel 39a Absatz 2 betreibt;
- e. elektronische Informationen zur Wahrnehmung der Urheber- und verwandten Schutzrechte nach Artikel 39c Absatz 2 entfernt oder ändert;
- f. Werke oder andere Schutzobjekte, an denen Informationen über die Wahrnehmung von Rechten nach Artikel 39c Absatz 2 entfernt oder

geändert wurden, vervielfältigt, einführt, anbietet, veräussert oder sonstwie verbreitet, sendet, wahrnehmbar oder zugänglich macht.

²Handelt der Täter oder die Täterin gewerbmässig, so wird er oder sie von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³Handlungen nach Absatz 1 Buchstaben e und f sind nur strafbar, wenn sie von einer Person vorgenommen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie damit die Verletzung eines Urheber- oder verwandten Schutzrechts veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

Art. 70a (neu) Verletzung der mit der Anwendung technischer Massnahmen verbundenen Kennzeichnungspflicht

Wer vorsätzlich die Kennzeichnungspflicht nach Artikel 39b Absatz 1 Buchstabe a verletzt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang

Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 24. März 1995⁶ über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2

Aufgehoben

⁶ SR 172.010.31